

26.10.92

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung
(Kälberhaltungsverordnung)

Punkt der **648.** Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

A

Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Nr. 1 und § 14 Satz 2 nach Nr. 3

a) In § 2 Nr. 1 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

"Durch geeignete bauliche Einrichtungen ist der Einfall von natürlichem Licht sicherzustellen."

b) In § 14 Satz 2 ist am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. am 1. Januar 2008 § 2 Nr. 1 Satz 2 für Ställe, die vor dem 1. Januar 1994 in Benutzung genommen worden sind."

Ausgeliefert am 26. OKT. 1992

612/1192

Begründung:

Bei Dunkelställen sind die Kälber lediglich künstlichen Lichtquellen ausgesetzt. Für das Wohlbefinden des Tieres insbesondere aus verhaltensphysiologischer Sicht ist jedoch natürliches Licht erforderlich, sofern Fenster vorgesehen sind, sollte ihre Fläche 1/20 der Stallgrundfläche betragen.

2. Zu § 3 Nr. 4

In § 3 Nr. 4 sind die Worte
"vermeidbaren Schäden"
durch die Worte
"Schmerzen oder vermeidbaren Schäden"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung in Nummer 4 ist notwendig, da Schmerzen durch eine Anbindevorrichtung bereits eintreten können, bevor erkennbare Schäden entstehen.

3. Zu § 4 nach Nr. 2

In § 4 ist in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und die folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn die frei verfügbare Standbreite bei bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Standlänge reichenden Seitenbegrenzungen 80 Zentimeter, bei anderen Ständen mindestens 60 Zentimeter beträgt."

Begründung:

In der vorliegenden Form erlaubt die Haltungs-Verordnung gemäß § 3 Nr. 1 und 4 sowie § 4 für Kälber bis zum Alter von bis zu zwei Wochen generell die Anbindehaltung ohne jedoch bei Anbindehaltung in Ständen eine Mindestbreite für diese analog zur Altersgruppe über zwei bis zu acht Wochen vorzugeben.

Derzeit werden in den neuen Bundesländern Stände mit Breiten von 43 Zentimetern verwendet, die den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nicht entsprechen. Daher ist eine Mindestbreite, wie im Antrag vorgeschlagen, festzulegen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß bei Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung erhebliche Rechtsunsicherheiten bei Kälberhalten und Überwachungsbehörden hinsichtlich der Beurteilung der Anbindehaltung in Ständen bleiben werden.

4. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 ist das Wort "soll" durch das Wort "muß" zu ersetzen.

Begründung:

Kälbern muß ein bewegungsaktiver Spielraum zur Verfügung stehen. Wenn in einer Gruppe z. B. nur 2 Kälber gehalten werden, wären 2,6 Quadratmeter nicht ausreichend.

Der Bewegungsspielraum für die Kälber ist bereits auf ein Minimum eingeschränkt.

Absatz 3 ist deshalb als zwingende Regelung notwendig.

5. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2

In § 6 Abs. 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. andere Haltungsanforderungen sind für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig."

Begründung:

Die in der Begründung zur Verordnung genannten Gründe sollten zur Klarstellung in den Verordnungstext übernommen werden.

6. Zu § 6 Abs. 3

Im § 6 Abs. 3 ist das Wort "soll" durch das Wort "muß" zu ersetzen.

Begründung:

Kälbern muß ein bewegungsaktiver Spielraum zur Verfügung stehen. Wenn in einer Gruppe z. B. nur 2 Kälber gehalten werden, wären 2,6 Quadratmeter nicht ausreichend.

Absatz 3 ist deshalb als zwingende Regelung notwendig.

7. Zu § 9 Abs. 4

In § 9 Abs. 4 sind die Worte
"spätestens vom 15. Lebenstag"
durch die Worte
"spätestens vom 8. Lebenstag"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Die grundlegende Bedeutung von Rauhfutter für die altersgemäße Entwicklung des Verdauungsapparates sowie des physiologischen Ablaufs der Verdauung ist unbestritten. Dabei zeigen Erfahrungen aus Kälberintensivhaltungen, daß die Gabe von strukturiertem Futter ab einem frühest möglichen Termin (8. Lebenstag) sich vorteilhaft auf die Konstitution und Gesundheit der Tiere auswirkt.

8. Zu § 12 Nr. 3 Buchstabe b

In § 12 Nr. 3 Buchstabe b ist die Angabe "Satz 5" durch die Angabe "Satz 5 oder 6" zu ersetzen.

Begründung:

Es wird für erforderlich gehalten, daß die notwendige zweimalige tägliche Fütterung von Kälbern, wenn sie nicht eingehalten werden sollte, bußgeldbewehrt ist. Kälber benötigen für ein physiologisches Wachstum eine mehrmalige Fütterung am Tag, die z. B. aus arbeitstechnischen Gründen nicht ausfallen darf.

9. Zu § 14 Satz 2 Nr. 1

In § 14 Satz 2
ist in Nummer 1 die Angabe
"§§ 4, 5 Abs. 2"
durch die Angabe
"§ 5 Abs. 2" zu ersetzen
und
ist in Nummer 2 die Angabe
"§ 5 Abs. 1"
durch die Angabe
"§§ 4, 5 Abs. 1"
zu ersetzen.

612/1/92

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Der § 4 enthält die grundsätzliche Forderung nach Einstreuhaltung sowie die Veränderung der Standbreite. Dies bedingt jedoch z. T. umfangreiche Baumaßnahmen, die unter Beachtung der Intensivhaltungen mit besonders hohem Anteil einstreuloser Aufstallung in den neuen Bundesländern nicht im Zeitraum eines Jahres abgeschlossen werden können.

10. Zu § 14 Satz 2 Nr. 2

In § 14 Satz 2 ist in Nummer 2 die Angabe
"§ 6 Abs. 1 und 3"
durch die Angabe
"§ 6 Abs. 1, 3 und 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Für das Halten von über 8 Wochen alten Kälbern in Ständen und Boxen sollen dieselben Übergangsbestimmungen wie in § 5 Abs. 1 gelten, da es sich insbesondere beim Aufzuchtbetrieb um dieselbe Produktionsstätte handelt.

B

11. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.